

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00038

vom 26. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00038 du 26 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00038 del 26 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

1. Dezember 2012 ereigneten, zog sich die Versicherte Verletzungen an beiden Schultern zu. Die AXA trat auf den Schaden ein und erbrachte Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen. Mit Verfügung vom 4. Juni 2013 stellte sie die Taggeldleistungen betreffend die

Y.____ per 1. Februar 2013 ein, kürzte die Taggeldleistungen betreffend die

X.____ per 1. Februar 2013 um 50 % und stellte sie per 1. April 2013 ebenfalls ein. Die dagegen von der Versicherten am 1. Juli 2013 und von den beiden Arbeitgeberinnen am 2. Juli 2013 erhobenen Einsprachen wies die AXA mit

Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2013 ab (vgl. Urk. 2/1 -2).

E. 1.1

Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Für die Anerkennung einer Beschwerdebefugnis werden also grundsätzlich ein Berührtsein und das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses verlangt, wobei die Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind. Indessen fällt eine Unterscheidung der beiden Kriterien schwer; das Berührtsein stellt nämlich eine Präzisierung des Kriteriums des schutzwürdigen Interesses dar. Nach konstanter Praxis ist die Beschwerdebefugnis zu bejahen, wenn ein praktisches oder rechtliches Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung geltend gemacht werden kann. Dies wird dahingehend verstanden, dass die Gutheissung der Beschwerde einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur vermeidet. Dabei muss ein unmittelbares und konkretes Interesse gegeben sein. Ferner wird verlangt, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N 4 zu Art. 59, mit Hinweisen zur Rechtsprechung).

E. 1.2

Das Bundesgericht hatte verschiedentlich zu klären, ob der Arbeitgeberin im Leistungsstreit der Sozialversicherung eine Parteistellung zukommt. Die Gerichtspraxis geht dabei von den für eine Drittbeschwerde geltenden Regeln aus und prüft deshalb, ob eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache besteht; in der konkreten Konstellation

muss dabei eine hinreichende Beziehungsnähe respektive eine Betroffenheit von genügender Intensität vorliegen. Diese Ausgangslage führte die Rechtsprechung zu Lösungen, welche insbesondere im Vergleich der einzelnen Sozialversicherungszweige differieren (Kieser, a.a.O, N 14 zu Art. 59, mit Hinweisen zur Rechtsprechung).

In der Unfallversicherung wurde – in einem Entscheid aus dem Jahr 1980 – die Beschwerdelegitimation eines Arbeitgebers bejaht, als die Frage zu klären war, ob die verunfallte Person (Arbeitnehmerin) der UV unterstellt war (BGE 106 V 222). Ebenfalls in einem älteren Entscheid aus dem Jahr 1988 wurde die Legitimation eines Arbeitgebers bejaht, als einem Arbeitnehmer Taggelder verweigert wurden (vgl. RKUV 1989 239; Kieser, a.a.O, N 15 zu Art. 59). Einen entscheidenden

Gesichtspunkt bildete dabei jeweils der Zusammenhang der konkreten Leistung mit der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a und Art. 324b OR (vgl. Volz, in: Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2009, N 74 zu § 13).

E. 1.3

), Auswirkungen auf die Beschwerdelegitimation des Arbeitgebers in Streitigkeiten betreffend Taggeld haben. 2.

Der vorliegende Streit betrifft die Frage, ob die Versicherte bis Ende August 2013 oder nur bis Ende Januar bzw. Ende März 2013 Anspruch auf Taggeld hat (Urk. 1/1-2 und Urk. 2/1-2). Zu prüfen sind daher in erster Linie der Gesundheitszustand der Versicherten sowie dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit, weshalb vor allem Arztberichte zu würdigen sind. Bejaht man die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerinnen, hätten diese grundsätzlich uneingeschränkt Einsicht in sämtliche medizinischen Akten, wobei sie darauf zur wirksamen Beschwerdeführung natürlich auch angewiesen wären (vgl. die aus datenschutzrechtlichen Gründen fehlenden E. 2.3.2.1-2.3.2.8 in den den Beschwerdeführerinnen zugestellten Einspracheentscheidversionen, Urk. 2/1-2). Es fragt sich deshalb nun, ob der Schutz der Daten über die Gesundheit der Versicherten als überwiegendes Privatinteresse höher zu gewichten ist als das Interesse der Arbeitgeberinnen aufgrund ihrer Lohnfortzahlungspflicht im Sinne von Art. 324a und Art. 324b OR im Falle einer Verweigerung der Ausbezahlung der Taggelder (vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. b ATSG).

Die Abwägung dieser Interessen fällt dabei zugunsten des Schutzes der Daten über die Gesundheit aus. Zum einen kann die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistungen

gegenüber der Beschwerdegegnerin im eigenen Namen geltend machen, wie sie dies vorliegend auch bereits getan hat (vgl. Prozess Nr. UV.2014.00022). Zum anderen handelt es sich bei diesen Daten über die Gesundheit – wie etwa auch bei Daten über die Intimsphäre oder religiöse Ansichten einer Person –

um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. c DSGVO, auf deren Schutz der Arbeitnehmer insbesondere gegenüber dem Arbeitgeber angewiesen sein könnte. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Entscheid des Arbeitgebers, im Anschluss an einen Unfall am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder nicht, massgebend davon beeinflusst werden kann, inwieweit er über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers Bescheid weiss.

Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen ist daher zu verneinen und auf die vorliegenden Beschwerden

dementsprechend nicht einzutreten. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die beiden Beschwerden vom 30. Januar 2014 (Urk. 1/1-2) wird nicht eingetreten.

2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Kreyenbühl

E. 1.4

Seit dem Inkrafttreten

des DSG am 1. Juli 1993, mit dem der Schutz von Personendaten erheblich verbessert wurde, und den damit einhergehenden Anpassungen im Unfallversicherungsrecht

befasste sich das Bundesgericht – soweit überschaubar – noch

in

BGE 131 V 298

in einem sogenannten obiter dictum mit der Frage der Legitimation eines Arbeitgebers in einem UV-Verfahren betreffend Taggelder (E. 5.3.2). Es bejahte dabei die Beschwerdebefugnis nach wie vor und führte als Argument erneut die Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a und Art. 324b OR an. Zur Hauptsache ging es in diesem BGE 131 V 298 allerdings um die Frage, ob ein Arbeitgeber hinsichtlich des Rentenanspruchs der obligatorischen Unfallversicherung aktivlegitimiert ist, was

insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen verneint wurde (E. 6.1). Des Weiteren hielt das Bundesgericht sodann auch im jüngsten einschlägigen Urteil U 519/06 vom 28. September 2007

zunächst

fest, dass die Legitimation des Arbeitgebers in UV-Verfahren bisher bejaht worden sei, wenn der Streit das Taggeld betroffen habe (E. 5). Es relativierte dies dann aber insofern, als es die Frage aufwarf, ob der Beschwerdebefugnis des Arbeitgebers auch diesfalls

datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen könnten. Mit der Begründung, dass die versicherte Person ihrem Arbeitgeber in jenem Fall ausdrücklich die Ermächtigung erteilt habe, in alle Versicherungsakten Einsicht zu nehmen, um die Arbeitgeberinteressen (Taggeld- und Versicherungsleistungen) zu vertreten (vgl. Art. 97 Abs. 6 lit. b UVG), liess es die Frage schliesslich offen.

E. 1.5

Angesichts der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist daher davon auszugehen, dass es

noch nicht

höchststrichterlich geklärt ist, ob die im Zuge des Inkrafttretens des DSG erfolgten Anpassungen des UVG (die daraufhin ins ATSG überführt wurden), welche das Akteneinsichtsrecht des Arbeitgebers einschränkten (vgl. E.

E. 2

Hiergegen erhoben Z.____ am 27. Januar 2014 (vgl. Prozess Nr. 2014.00022) und die X.____ sowie die Y.____ am 30. Januar 2014

Beschwerde. Die Arbeitgeberinnen beantragten übereinstimmend, es seien ihnen die zustehenden Taggelder bis Ende August 2013 nachzuzahlen (Urk. 1/1 und Urk. 1/2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 14. Mai 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

1. Dezember 2002 gültigen Fassung Personen, die einen Anspruch oder eine Verpflichtung nach diesem Gesetz hatten, für diejenigen Daten, die für die Wahrung des Anspruchs oder die Erfüllung der Verpflichtung erforderlich waren, ein Recht auf Akteneinsicht, sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt blieben. Mit Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 ist diese Bestimmung in Art. 47 ATSG überführt worden. Dabei hat der vorliegend relevante Art. 47 Abs. 1 lit. b ATSG insofern eine Änderung erfahren, als nun von „Parteien“, nicht mehr von „Personen“ die Rede ist. Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz wird sodann unter anderem mit Art. 97 Abs. 1 und Abs.

E. 7

UVG Rechnung getragen, wonach die Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des UVG betraut sind, nur Daten bekannt geben dürfen, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 519/06 vom 28. September 2007 E. 6.1).

Im Übrigen gilt grundsätzlich, dass Personen, die an der Durchführung sowie an der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren haben (Art. 33 ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.